

**Neufassung der
Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt
(Jugendamtssatzung)**

vom ...

Aufgrund der §§ 70 ff. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3424) geändert worden ist, und § 2 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am xx.xx.xxx folgende Neufassung der Jugendamtssatzung beschlossen:

I. Jugendamt

§ 1

Bezeichnung und Gliederung

- (1)** Zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe hat die Landeshauptstadt Dresden gemäß § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 LJHG ein Jugendamt errichtet.
- (2)** Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Aufgaben

- (1)** Die Aufgaben des Jugendamtes nach SGB VIII werden durch den Jugendhilfeausschuss, die Verwaltung des Jugendamtes sowie im Auftrag der Verwaltung des Jugendamtes durch das Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) wahrgenommen. Das Jugendamt arbeitet dabei mit der freien Kinder- und Jugendhilfe zusammen.
- (2)** Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vom Leiter/von der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes im Auftrag des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin im Rahmen der Hauptsatzung und der Beschlüsse des Stadtrates sowie dieser Satzung und der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses wahrgenommen (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).
- (3)** Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes übt die Fachaufsicht über das Amt für Kindertagesbetreuung (Amt 58) aus.
- (4)** Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses vorzubereiten und dessen Beschlüsse umzusetzen.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 3

Jugendhilfeausschuss

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der SächsGemO.
- (2)** Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen in Abwesenheit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2)** Ihm gehören fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden an.
- (3)** Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einschließlich des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sind zugleich Mitglieder des Stadtrates oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer. Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4)** Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und der Leiter/die Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (EB 55) oder ihre Vertreter/ Vertreterinnen.
 - b) ein Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichter/eine Vormundschafts-, Jugend- oder Familienrichterin, benannt vom Präsidenten/von der Präsidentin oder dem Direktor/der Direktorin des für den Jugendamtsbereich zuständigen Amtsgerichts,
 - c) ein Vertreter/eine Vertreterin der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit,
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin der Schulen, der/die von der Sächsischen Bildungsagentur bestimmt wird,
 - f) ein Vertreter/eine Vertreterin der Polizei, der/die von der zuständigen Polizeidirektion gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 5 SächsPolG bestimmt wird,
 - g) je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen und evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bereich des Jugendamtes bestehen; – diese werden von der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestimmt,

- h) der oder die kommunale Gleichstellungsbeauftragte der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere in der Gleichstellungsarbeit erfahrene Person.
- (5)** Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss nach § 5 Abs. 4 LJHG folgende weitere sachkundige Personen an:
- a) der/die Beigeordnete für Bildung und Jugend,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin einer legitimierten stadtweiten Elternvertretung aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung,
 - c) je ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitglieder der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) ein Vertreter/eine Vertreterin des Ausländerrates Dresden e. V.,
 - e) ein Vertreter/eine Vertreterin des Stadtschülerrates,
 - f) die/der Kinderbeauftragte.
- (6)** Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die dafür örtlich zuständige Stelle ein erster und zweiter Stellvertreter/eine erste und zweite Stellvertreterin zu bestimmen.
- (7)** Anerkannte Träger, die durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, können nicht zugleich beratende Mitglieder stellen.
- (8)** Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige einladen und anhören.

§ 5

Rechte und Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er hat Beschlussrecht, insbesondere bezüglich
- der Vergabe von finanziellen Mitteln an die Träger der freien Jugendhilfe,
 - der Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe, wenn der Träger seinen Sitz im Bereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist,
 - der Beteiligung bzw. Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe,
 - der Grundsätze der Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.
- (2)** Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen. Die Antragstellung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden/die Ausschussvorsitzende oder seinen/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3)** Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes, des Leiters/der Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und des Leiters/der Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (EB 55) angehört werden.
- (4)** Der Jugendhilfeausschuss befasst sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - der Beratung des Haushaltsplanes des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe,
 - der Jugendhilfeplanung einschließlich der Fachplanung Kindertageseinrichtungen,
 - der Förderung der freien Jugendhilfe.

§ 6

Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1)** Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach § 21 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)** Für ihre Rechtsstellung gelten die für die Mitglieder des Stadtrates maßgebenden Regelungen entsprechend.
- (3)** Jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses wird aufgefordert, seine Tätigkeit bei freien Trägern der Jugendhilfe und seine Mitarbeit in Entscheidungsgremien von freien Trägern der Jugendhilfe öffentlich zu machen. Die Informationen werden in einer Liste schriftlich festgehalten. Diese Liste wird halbjährlich aktualisiert.

§ 7

Beteiligung an der Jugendhilfeplanung

- (1)** Das Jugendamt hat die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen seiner Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss anzuhören. Sie werden an Arbeitsgruppen beteiligt, die der öffentliche Träger für Aufgaben der Jugendhilfeplanung einsetzt. Die auf städtische Teilräume ausgerichteten und für einzelne Jugendhilfebereiche eingerichteten Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII gehören zu den Arbeitsgruppen der Jugendhilfeplanung. Die Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.
- (2)** Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen von Kindern, jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

§ 8

Unterausschüsse

- (1)** Der Jugendhilfeausschuss bildet drei Unterausschüsse: den Unterausschuss Planung, den Unterausschuss Kindertagesbetreuung und den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung. An den Sitzungen der Unterausschüsse nehmen der Leiter/die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes) und bei Betroffenheit der Leiter/die Leiterin des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) und der Leiter/die Leiterin des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen (EB 55) oder ihre Vertreter/Vertreterinnen als beratende Mitglieder teil. Bei Bedarf können weitere Unterausschüsse gebildet werden.
- (2)** Dem jeweiligen Unterausschuss gehören 5 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses an, wovon 3 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 1 sein sollen sowie 2 Mitglieder stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 2. Der Jugendhilfeausschuss wählt den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des Unterausschusses und seine/ihre Stellvertretung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Unterausschusses.
- (3)** Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Unterausschüsse tagen jeweils in Vorbereitung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind,

können an den Sitzungen des Unterausschusses teilnehmen. Die Niederschriften der Sitzungen der Unterausschüsse werden den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zur Verfügung gestellt.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes hat in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Unterausschusses die Unterausschusssitzungen vorzubereiten. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

III. Verfahren

§ 9

Sitzungen

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch sechsmal im Jahr.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er auch darüber hinaus einzuberufen.

(3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen dem entgegenstehen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

(5) Für die Arbeitsweise des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gibt sich der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Regelungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

§ 10

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für das Jugendamt (Jugendamtssatzung) vom 16. Oktober 2014 außer Kraft.

Dresden, xx.xx.xxxx

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, den xxxxxxxxxx

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister